



Der Naturkindergarten

Ein Leitfaden für die Gründung und den Betrieb
von Naturkindertagesstätten in Schleswig-Holstein

Der Naturkindergarten
Ein Leitfaden für die Gründung und den Betrieb von Naturkindertagesstätten
in Schleswig-Holstein

Autorinnen:

Anja Kripke, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Dr. Anne Marcic, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
(für den Bereich Gesundheit)

Mit Beiträgen von:

Hilke Freyer, Fachkraft für Waldpädagogik
Britta Gehlhaar, ErlebnisWald Trappenkamp
Birgit Gisdepski, Heimaufsicht Pinneberg
Hans-Albrecht Hewicker, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Ira Kuqi, Praktikantin
Sandra Liedtke, Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung (Heimaufsicht)
Eyke Negel, Innenministerium (für den Bereich Baurecht)
Tanja Sievers, Heimaufsicht Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Heidrun Thaiss, Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung (für den Bereich Gesundheit)
Thorsten Vent, Unfallkasse Nord

Bildnachweis:

photocase.com: Mr. Nico, Dwerner, reinerseiner, fotolia.com: lunamarina, Claudia
Palussen, someushi, tournee, Martina Berg, Jean Kobben, qwerty, Butch, Jasmin
Murdan, herzform, Bibanesi, magann, lakalla, DouDou, Richard Laschon, Jürgen
Fälchle, paunovic, ntnt, Konolov Pavel, lakalla, unpict, Caroline Devulder, otisthewolf

Druck: Leupelt

Gestaltung: freistil mediendesign

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

ISSN 0935-4379

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

GUV-SI 8988-SH

1. Auflage, August 2012

Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de
www.bildung.schleswig-holstein.de
Die Unfallkasse im Internet:
www.uk-nord.de



Inhalt

Einleitung	
1. Gründung einer Naturkindertagesstätte	6
1.1. Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz	6
1.2. Angebotsformen von Naturkindertagesstätten	6
1.3. Trägerschaft und Rechtsform	7
1.4. Bedarfsanalyse, Bedarfsplanung, Wirtschaftlichkeit	7
1.5. Finanzierung	7
1.6. Betriebserlaubnis	8
1.7. Räumliche Anforderungen	9
1.7.1. Das Naturgebiet	9
1.7.2. Not- und Schutzunterkunft	10
1.8. Personelle Anforderungen	11
1.9. Öffnungszeiten, Aufenthalt im Freien	12
1.10. Gruppengröße	12
1.11. Altersvoraussetzungen – unter Dreijährige in der Natur-Kita?	12
1.12. Notfall- und Rettungsplan	13
1.13. Unfallversicherung	13
2. Betrieb der Naturkindertagesstätte – Sicherheit und Gesundheitsschutz im Naturraum	14
2.1. Wetter	14
2.2. Basisschutz Hygiene, Notdurftverrichtung, Trinkwasser	15
2.3. Jagdbetrieb	15
2.4. Waldwirtschaft und Naherholung	15
2.5. Waldbrandgefahr	16
2.6. Tollwut, Tetanus und andere Infektionsgefahren, Impfungen	16
2.7. Zecken	17
2.8. Insektenstiche	19
2.9. Giftige Pflanzen und Beeren	19
2.10. Kleiner Fuchsbandwurm Echinokokkus multilocularis	20
2.11. Sonne und Ozonbelastung	20
2.12. Kleidung und Ausrüstung für das Kind	20
2.13. Ausrüstung der Gruppe	21
3. Zusammengefasst: Richtiges Verhalten im Wald	22
4. Anhang: Adressen von Behörden und Beratungsstellen, Materialien	23
4.1. Örtliche Jugendhilfeträger und Heimaufsichtsbehörden	23
4.2. Forst und Jagd	24
4.3. Naturschutz und Küstenschutz	25
4.4. Bauverwaltung – untere Bauaufsichtsbehörden	26
4.5. Prävention und Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheitsdienste und Gesundheitsämter	27
4.6. Naturpädagogische Beratungsstellen, Interessenvertretungen und Fortbildungsträger	29
4.7. Rechtliche Grundlagen	29
4.8. Bildungsleitlinien	29
4.9. Informationsblätter der Unfallkasse	30
4.10. Zum Weiterlesen	30
4.11. Muster Gestattungsvertrag	30



Eine Naturkindertagesstätte hat keine Türen, kein Dach und keine Wände. Der Gruppenraum ist die Natur. Ob Sonnenschein, Regen oder Schnee – Kinder und pädagogische Fachkräfte sind unterwegs im Wald, auf der Wiese oder am Strand. Was die Kinder zum Spielen brauchen, finden sie draußen: Stöcke und Steine, Bucheckern, Schneckenhäuser und vieles mehr. In einer anregungsreichen Umgebung finden Kinder zahlreiche Anstöße, sich mit der Welt auseinanderzusetzen.

Die Idee des Waldkindergartens stammt aus Skandinavien. In Deutschland wurde 1968 der erste Waldkindergarten in privater Initiative gegründet. Der erste staatlich anerkannte Waldkindergarten startete 1993 in Flensburg. Von hier aus verbreitete sich das Interesse an der Waldpädagogik in der Kinderbetreuung über die ganze Bundesrepublik. Mittlerweile gelten Naturkindergärten als eine anerkannte Alternative oder Ergänzung zur herkömmlichen Erziehung in einem Regelkindergarten. Längst haben Naturkindergärten ihren festen Platz in der Kita-Landschaft.

Ein Kindergartenalltag, der zu jeder Jahreszeit in freier Natur stattfindet, unterscheidet sich in einigen Aspekten deutlich von der Erziehung, Bildung und Betreuung in einer konventionellen Kindertageseinrichtung. Das pädagogische Konzept und der Tagesablauf müssen auf die besondere Konzeption der Naturpädagogik ausgerichtet werden. Aber auch die Anforderungen und Vorgaben, die der Staat an die Betreiber von Naturkindertagesstätten stellt, weichen zum Teil von den allgemeinen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung ab.

Dieser Leitfaden bietet erste Informationen für diejenigen Verbände, Vereine, Privatpersonen oder Kommunen, die sich bewusst für das Konzept der Naturpädagogik entschieden haben und eine Naturkindertagesstätte ins Leben rufen oder eine bereits eingerichtete Kindertagesstätte um eine Naturgruppe erweitern wollen. Künftige und bereits etablierte Träger können sich hier informieren, welche Schritte für die Gründung einer Naturkindertagesstätte erforderlich sind und unter welchen allgemeinen Voraussetzungen diese betrieben werden kann. Die örtliche Heimaufsichtsbehörde, die den Betrieb der Kindertagesstätte genehmigt, unterstützt den Träger durch eine individuelle Beratung und achtet auf die Einhaltung der Standards.



1. Gründung einer Naturkindertagesstätte



Am weitesten verbreitet ist in Deutschland zurzeit die Form des „reinen“ Naturkindergartens, bei der ein Aufenthalt in festen Räumen die Ausnahme darstellt. Bei dieser Form findet die Betreuung überwiegend am Vormittag statt, am Nachmittag sind die Kinder zu Hause.



1.1. Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG)

Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Kinder bis zum dritten Lebensjahr werden in **Krippen**, Kinder ab drei bis zum Schuleintritt in **Kindergärten** und schulpflichtige Kinder in **Horten** gefördert; altersgemischte Gruppen sind möglich. Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurden, erhalten staatliche Fördermittel.

Kindertagesstätten (Kitas) sind Kindertageseinrichtungen, für die gesetzlich festgelegte Mindeststandards gelten. So müssen beispielsweise die Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte mindestens vier Stunden an fünf Tagen in der Woche betragen und bestimmte personelle Standards eingehalten werden. Weitere bestehende Standards werden im Folgenden für die Angebotsform der Naturkindertagesstätte konkretisiert.

Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von weniger als vier Stunden täglich können unter gewissen Voraussetzungen als kindergartenähnliche Einrichtungen be-

trieben werden. Für diese kann der Leitfaden zur Orientierung herangezogen werden.

1.2. Angebotsformen von Naturkindertagesstätten

Zurzeit gibt es in Schleswig-Holstein **rund 110 Naturkindergärten und zusätzlich 35 Waldgruppen**, die organisatorisch in standortfeste Kindertagesstätten eingebunden sind – die Tendenz ist weiter steigend. Die häufigste Form von Naturkindergärten sind Waldkindergärten. Einige Einrichtungen nutzen auch andere Naturräume wie zum Beispiel Wiesen, Knickwege, Strand und Dünen. Oft weisen Einrichtungen in der Namensgebung „Waldkindergarten“ oder „Strandkindergarten“ auf den vorwiegend aufgesuchten Naturraum hin.

Am weitesten verbreitet ist in Deutschland zurzeit die Form des „reinen“ Naturkindergartens, bei der ein Aufenthalt in festen Räumen die Ausnahme darstellt. Bei dieser Form findet die Betreuung überwiegend am Vormittag statt, am Nachmittag sind die Kinder zu Hause.

Es gibt jedoch einen großen **Bedarf an einer Ausweitung der Betreuungszeiten**, da die Zahl der Familien steigt, in denen beide Eltern einen Beruf ausüben und somit auf eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder ange-

wiesen sind. Vor diesem Hintergrund werden künftig voraussichtlich vor allem Angebote nachgefragt werden, die ergänzend zu dem Naturaufenthalt am Vormittag eine nachmittägliche Betreuung in festen Räumen bieten. Diese integrierten Modelle verbinden die Vorteile beider Konzepte: Am Vormittag bietet die Natur die Freiräume, die Kinder in diesem Alter für eine natürliche und gesunde Entwicklung benötigen; am Nachmittag können Kinder ein ergänzendes Angebot mit anderen, beispielsweise kulturellen Schwerpunkten wahrnehmen (vgl. Häfner, Natur- und Waldkindergärten, S. 49 ff.). Zu diesem Zweck werden mitunter am Nachmittag Räume der Gemeinde, von Vereinen oder anderen Regelkindergärten genutzt. Denkbar ist auch, dass ein Regelkindergarten sein Angebot um eine feste oder rotierende „Naturgruppe“ erweitert, die den Vormittag ausschließlich in der Natur und den Nachmittag in den festen Räumen der Kindertagesstätte verbringt.

1.3. Trägerschaft und Rechtsform

Naturkindertagesstätten können ebenso wie andere Kindertagesstätten in **kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft oder durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege** betrieben werden.

Privatpersonen oder Elterninitiativen, die eine Kindertagesstätte gründen und betreiben wollen und die eine (Teil-)Finanzierung aus öffentlichen Mitteln anstreben, organisieren sich oftmals als gemeinnütziger Träger in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Vereinsrechts zu beachten (zum Beispiel Eintragung in das Vereinsregister, Bildung von Gremien, Verabschiedung einer Satzung usw.). Die pädagogischen Fachkräfte sind dann Angestellte dieses Vereins.

Daneben kommen **privatgewerbliche Unternehmensformen** wie GbR oder GmbH in Frage, die jedoch im Regelfall als gewerblich ausgerichtete Institutionen nicht förderfähig sind.

1.4. Bedarfsanalyse, Bedarfsplanung, Wirtschaftlichkeit

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln ist, dass die Kindertagesstätte nach § 7 Abs. 2 KiTaG in den **Bedarfsplan** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (also des Jugendamtes des Kreises oder der kreisfreien Stadt – Adressen siehe Anhang) aufgenommen wird. Die Bedarfsanerkennung ist zugleich ein Hinweis auf die zukünftige Auslastung der Einrichtung. Ist der Bedarf in der betreffenden Region nach Einschätzung des Jugendhilfeträgers gedeckt, spricht auch einiges dafür, dass eine weitere Einrichtung nicht voll belegt und damit nicht wirtschaftlich sein wird.

Die **Wirtschaftlichkeit** einer Einrichtung ist Voraussetzung für die Genehmigung. Der (künftige) Betreiber einer Kita muss den Nachweis über eine gesicherte Betriebsführung erbringen. Er muss bereit und in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen und angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Mit dieser Auflage soll sichergestellt werden, dass das Betreuungsangebot verlässlich erbracht werden kann.

1.5. Finanzierung

Investitionskosten: Der Gründung einer Naturkindertagesstätte muss kein langwieriges Bauplanungsverfahren vorgeschaltet werden, und die Investitionskosten sind im Regelfall deutlich geringer als die für Kindertagesstätten mit festem Gebäude und entsprechender Ausstattung. Einmalige Investitionskosten – zum Beispiel für einen Bauwagen – werden zumindest für den Elementarbereich in der Regel nicht mehr staatlich geför-





dert. Dennoch sollten Interessierte bei der Gemeinde oder beim örtlichen Jugendhilfeträger nachfragen, ob Fördermöglichkeiten bestehen. In jedem Falle ist ein angemessener Eigenanteil des Trägers nachzuweisen.

Betriebskosten: Die laufenden Kosten für Gebäudebewirtschaftung und -sanierung oder für die Ausstattung sind ebenfalls deutlich geringer als in einer Regelkindertagesstätte. Auf der anderen Seite haben Naturkindertagesstätten kleinere Gruppengrößen und meistens einen höheren Personalschlüssel, sodass die Betriebskosten in ihrer Gesamtheit nicht zwangsläufig niedriger sind.

Die laufenden Betriebskosten werden nach § 25 KiTaG durch

- Zuschüsse des Landes sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Elternbeiträge,
- Zuschüsse der Gemeinden
- und Eigenleistung des Trägers

aufgebracht. Informationen über die Höhe der staatlichen Fördermöglichkeiten können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Adressen siehe Anhang) bezogen werden. Die Förderrichtlinien der Kreise und kreisfreien Städte sehen teilweise besondere Modalitäten für Naturkindertagesstätten vor, um dem höheren Personalbedarf Rechnung zu tragen.

1.6. Die Betriebserlaubnis

Naturkindertagesstätten unterliegen als Tageseinrichtungen für Kinder der Aufsicht durch den Staat und bedürfen nach § 45 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) einer Betriebserlaubnis. Diese erteilt die für die jeweilige Region zuständige Heimaufsichtsbehörde (Adressen siehe Anhang). Die Erlaubnis wird nicht erteilt bzw. entzogen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Wer die Gründung einer Naturkindertagesstätte plant, sollte sich rechtzeitig mit der Heimaufsichtsbehörde in Verbindung setzen und sich von dort zu den Genehmigungs- und Förderungsvoraussetzungen beraten lassen. Mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis müssen in der Regel folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Konkrete Ausführungen über die pädagogische und organisatorische Konzeption der Naturkindertagesstätte (zum Beispiel Angaben zu Art und Anzahl der Gruppen, Platzzahlen, Alter der Kinder usw.).
2. Wirtschaftlichkeitsberechnung, die eine gesicherte

Betriebsführung der Kindertagesstätte erwarten lässt.

3. Bei einer privatrechtlichen Unternehmensform der Kita (GbR, GmbH usw.) ist der Gesellschaftsvertrag sowie ggf. ein Auszug aus dem Handelsregister, bei einem eingetragenen Verein die Satzung und ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.
4. Nutzungserlaubnis des ausgewählten Naturareals (siehe 1.7.), Nachweis über die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte (soweit vorhanden), über Sammel- oder Unterstellbereiche sowie über die Notunterkunft (siehe 1.7.2.).
5. Notfall- und Rettungsplan, in dem Rettungspunkte sowie eine Notunterkunft (siehe 1.12.) benannt werden.
6. Im Konzept der Kindertagesstätte muss mindestens ein geeignetes Ausweichquartier benannt werden, das die Gruppe bei (vorhersehbarer) Gefährdung im Naturraum aufsuchen kann. Das kann zum Beispiel eine öffentliche Bücherei, ein Museum oder ein Raum im Gemeindehaus sein (siehe 1.7.2. und 2.1.).
7. Nachweis über die Qualifikation der pädagogischen Leiterin/des pädagogischen Leiters. Dies geschieht durch Vorlage der Fachzeugnisse und/oder der staatlichen Anerkennung sowie des Nachweises der bisherigen Berufserfahrung.
8. Die in der Kindertagesstätte tätigen Betreuungskräfte sind der Heimaufsichtsbehörde zu benennen. Sie müssen nach § 2 Abs. 2 KiTaVO qualifiziert sein (siehe 1.8.). Die entsprechenden Qualifikationsnachweise müssen vorgelegt werden.
9. Bescheinigung über die Erste-Hilfe-Ausbildung der Beschäftigten. In der Regel ist für jede Gruppe eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer zu benennen (§ 26 GUV - V A1-Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“). Für Aufsichtskräfte in Naturkindertagesstätten, die sich am Meer oder an einem anderen offenen Gewässer befinden, muss ein gültiges Rettungsabzeichen in Silber nachgewiesen werden.
10. Weiter sind für alle Beschäftigten aktuelle erweiterte Führungszeugnisse nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Wer beim Bundeszentralregister ein erweitertes Führungszeugnis beantragt, muss diesem Antrag die schriftliche Aufforderung der Heimaufsichtsbehörde beifügen.

Je nach Region kann die **zuständige Heimaufsichtsbehörde** auch ergänzende Anforderungen an die Betriebserlaubnis der Naturkindertagesstätte stellen. Es empfiehlt sich, im Vorwege von dort das jeweilige Merkblatt anzufordern.

Die Heimaufsicht prüft bei der Genehmigung, ob alle Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII vorliegen. Dabei

besichtigt sie auch die Einrichtung. Außerdem wird sie bei Bedarf die Bau-, Gesundheits- sowie die Forstbehörden beteiligen, die die Einhaltung der baurechtlichen, hygienischen und waldrechtlichen Anforderungen überprüfen.

1.7. Räumliche Anforderungen an den Naturkindergarten

1.7.1. Das Naturgebiet

Geeignete Räumlichkeiten gehören zu den wichtigsten Anforderungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Für die Naturkindertagesstätte bedeutet dies in erster Linie, dass das ausgewählte Gelände auf das besondere naturpädagogische Konzept abgestimmt sein muss und Gefahren so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

Dabei sollen folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- Das Naturgebiet, auf dem die Naturkindertagesstätte betrieben werden soll, muss ausreichend groß sein. Dabei gibt es keine landesweit geltende Mindestgröße für das Grundstück, da die Entscheidung für ein bestimmtes Gebiet von vielen Faktoren und lokalen Gegebenheiten abhängt (zum Beispiel Waldstruktur, Topographie, Zugänglichkeit der Flächen etc.). Dort, wo es möglich ist, sollte die Fläche großzügig bemessen werden, wobei andererseits auch eine gewisse Übersichtlichkeit vorhanden sein muss.
- Das Areal muss eine gewisse Vielfalt von altersgerechten naturpädagogischen Möglichkeiten und Reizen bieten.

- Außerdem muss bei der Auswahl des Naturraumes darauf geachtet werden, dass keine besonderen Gefahrenquellen vorhanden sind. Ein Gebiet, das zum Beispiel Gefahren durch einen überalterten Baumbestand oder aktiv genutzte Bahnschienen aufweist, ist ungeeignet.
- Ebenso müssen naturschutzrechtliche Einschränkungen beachtet werden.

Für die Betriebserlaubnis ist eine schriftliche **Nutzungs-erlaubnis** des Grundstückbesitzers vorzulegen, in der das für die Kindertagesstätte genutzte Naturareal konkret ausgewiesen ist. Die Nutzungserlaubnis ist von dem jeweiligen privaten, kommunalen oder staatlichen Eigentümer einzuholen. Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse kann die Forstbehörde oder das zuständige Bauamt geben (Adressen siehe Anhang). Es empfiehlt sich, mit dem Eigentümer die konkreten Rechte und Pflichten der Parteien in einem sogenannten **Gestattungsvertrag** zu regeln. Einem Grundstücksbesitzer obliegen gewisse Verkehrssicherungspflichten. Ist beispielsweise eine Waldfläche für eine Waldkindertagesstätte zur Nutzung freigegeben, hat der Waldbesitzer rechtlich gesehen eine „Verkehrsöffnung“ vorgenommen. In diesem Fall ist seine Verkehrssicherungspflicht für diesen Bereich erhöht.

Ein **Muster für einen Gestattungsvertrag** befindet sich im Anhang. Es handelt sich hierbei um einen Vertrag, den die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) für Waldflächen, die im Eigentum des Landes stehen, mit Betreibern von Waldkindergärten abschließt. Er kann zur Orientierung auch bei der Vertragsgestaltung mit privaten Waldbesitzern oder für andere Naturräume herangezogen werden.





Sinnvoll aus Sicht des Betreibers der Kindertagesstätte ist es, ein festes **Gestattungsentgelt** (Pauschale) zu vereinbaren. Von Absprachen, nach denen der Träger der Naturkindertagesstätte keine regelmäßige Gebühr zu entrichten hat, jedoch die jeweils anfallenden Kosten für die Verkehrssicherung tragen muss, ist abzuraten, da diese für die Kindertagesstätte nicht kalkulierbar sind.

Durch eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird künftig sichergestellt, dass der **Lärm von Kindertageseinrichtungen** und Spielplätzen nicht mehr als »schädliche Umwelteinwirkung« gewertet werden kann. Danach ist der Lärm von spielenden Kindern generell sozialadäquat und von den Anliegern hinzunehmen. Auch die durch den An- und Abfahrtsverkehr einer Kindertagesstätte hervorgerufenen Geräusche fügen sich dabei in Wohngebieten regelmäßig in den normalen Anwohnerverkehr ein und stellen keine erhebliche Belästigung (§ 3 Abs. 1 BImSchG) dar. Dennoch sollten zur Vermeidung von späteren Konflikten Treffpunkte und Parkplätze zum Holen und Bringen der Kinder so gewählt werden, dass sie eine möglichst geringe Beeinträchtigung für Anlieger verursachen.

1.7.2. Not- und Schutzunterkunft

Auch wenn es zum pädagogischen Konzept der Naturkindertagesstätte gehört, dass grundsätzlich die Aktivitäten bei jedem Wetter im Freien stattfinden, kann es Einschränkungen bei extremen Witterungsbedingungen geben, die einen sicheren Aufenthalt im Freien nicht gewährleisten. Ist diese Situation vorhersehbar, kann von vornherein in Absprache mit den Eltern auf ein **Ausweichquartier** (Museum usw.) ausgewichen werden. Bei einer plötzlich eintretenden Gefährdung muss das Naturgebiet nach Möglichkeit verlassen und ein sicher gelegener Unterstellbereich oder eine **Notunterkunft** aufgesucht werden (siehe auch Hinweise zum Wetter, 2.1.). Dieser Sammelpunkt muss im Vorwege festgelegt werden und im Notfall für die Gruppe, aber auch für Fahrzeuge zugänglich sein. Er soll Schutz vor den typischen Wettergefahren wie zum Beispiel Sturm, Gewitter oder Schneesturm bieten.

Halten sich die Kinder länger als vier Stunden täglich im Wald auf, kann auch eine **Schutzunterkunft** innerhalb des Naturraumes oder in zumutbarer Nähe sinnvoll sein. Dies kann ein Bauwagen oder eine einfache Hütte sein, in der sich die Gruppe beispielsweise bei Regen aufhalten oder Sachen einlagern kann. Bei der Auswahl des Standortes ist darauf zu achten, dass möglichst keine Gefährdungen durch umstehende Bäume o.Ä. vorhan-

den sind. Ein WC oder eine Heizung in der Unterkunft sind nicht zwingend erforderlich. Werden hingegen in einer Kindertagesstätte unter dreijährige Kinder in der Gruppe betreut, soll eine beheizbare Schutzhütte mit Schlafmöglichkeiten vorgehalten werden.

Eine Schutzhütte und selbst ein Bauwagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Bolz- und Kinderspielplätze sind nach der Landesbauordnung **bauliche Anlagen**, die von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden müssen (Adressen siehe Anhang). Nach **§ 3 Abs. 2 der Landesbauordnung** sind bauliche Anlagen so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.

Die Bauaufsichtsbehörde wird prüfen, ob das Bauvorhaben in dem ausgesuchten Naturgebiet aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Das kann insbesondere dann problematisch sein, wenn sich das Naturareal im planungsrechtlichen Außenbereich einer Stadt oder Gemeinde befindet und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus muss die Erschließung gesichert sein. Die Schutzunterkunft muss an einem sicheren Standort errichtet werden und für Rettungsfahrzeuge erreichbar sein. Ebenso wird bei Nutzung eines Waldgebietes geprüft, ob die waldrechtlichen





Auflagen des Brandschutzes erfüllt werden (Waldabstandgebot von grundsätzlich 30 Metern; Ausnahmen für bewegliche Unterkünfte, die waldpädagogischen Zwecken dienen, sind möglich – § 24 Landeswaldgesetz sowie § 3 der Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 17.04.2008).

Bei der **Suche nach einem geeigneten Standort für einen Naturkindergarten** wäre es aus bauplanungsrechtlicher Sicht von Vorteil, wenn sich der Ausgangspunkt in Ortsnähe befindet. Ferner sollten Stellplätze für Beschäftigte und Eltern eingeplant werden, um Behinderungen des fließenden Verkehrs zu vermeiden. Hier bietet sich ein schon vorhandener Wald- oder Strandparkplatz an. Mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde könnte geprüft werden, ob das Aufstellen eines beweglichen Bauwagens auf einem vorhandenen Wald- oder Strandparkplatz als Einzelfallentscheidung ohne Bauleitplanung möglich ist. Denkbar wäre auch eine fußläufige Erreichbarkeit der Naturfläche zum Beispiel von einem vorhandenen Kindergarten aus oder ein Buszubringerdienst.

Soll eine Schutzunterkunft, zum Beispiel ein Bauwagen, auf dem Meeresstrand, auf Küstendünen oder auf Strandwällen genutzt werden, ist ferner gemäß § 33 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie nach § 78 Landeswassergesetz der unteren Küstenschutzbehörde erforderlich.



Fazit: Es empfiehlt sich, sich schon bei der Auswahl des Grundstückes von der Bauaufsichtsbehörde und der Forstbehörde bzw. bei Kindertagesstätten an der Küste von der unteren Naturschutz- und der Küstenschutzbehörde beraten zu lassen (Adressen siehe Anhang). Darüber hinaus sollte vor der Realisierung eines Bauvorhabens der Kontakt zur Unfallkasse Nord gesucht werden, damit bereits bei der Planung von Schutzhütte oder Bauwagen die Unfallverhütungsvorschriften im Blick behalten werden.

1.8. Personelle Anforderungen

Beim Personal gelten im Wesentlichen dieselben Anforderungen wie für Regeleinrichtungen (§§ 5 ff KiTaVO). Danach muss neben der Einrichtungsleitung in jeder Gruppe eine **Fachkraft als Gruppenleitung** eingesetzt werden. Diese Fachkraft ist in der Regel staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher. Daneben ist in jeder Gruppe eine **„weitere Kraft“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO** tätig, die in der Regel über die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin oder zum sozialpädagogischen Assistenten verfügt. In kleineren Einrichtungen kann es sinnvoll sein, dass auch die Zweitkraft über eine Qualifikation als Erzieherin oder Erzieher verfügt, damit eine der beiden Kräfte zusätzlich die Aufgabe der Einrichtungsleitung übernehmen kann.

Da bei einem Aufenthalt im Außenraum eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich ist und folglich höhere Anforderungen an die Aufsichtspflichten bestehen, muss die Beaufsichtigung der Kinder in einer Naturgruppe während des Gruppendienstes immer durch mindestens zwei Personen sichergestellt sein.

Natürlich ist neben der formalen Qualifikation auch die persönliche Eignung der pädagogischen Fachkräfte für die besondere Tätigkeit in einer Naturkindertagesstätte wichtig – angefangen von der Wetterfestigkeit bis hin zu einem besonderen Engagement für die Naturpädagogik und einem speziellem Fachwissen über die spezifischen Gefahren des aufgesuchten Naturraumes (nachgewiesen zum Beispiel durch ein „Waldpädagogik-Zertifikat“).

Der Träger der Kindertagesstätte ist für die regelmäßige **Fortbildung** der pädagogischen Fachkräfte verantwortlich. Dabei empfehlen sich neben den allgemeinen Fortbildungen zu pädagogischen Themen solche, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Naturraumes ausgerichtet sind. Für Waldkindertagesstätten bieten beispielsweise das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR)



sowie die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten in Zusammenarbeit mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und weiteren Kooperationspartnern Fortbildungen zu Naturpädagogik und insbesondere zu Waldgefahren an (Adressen siehe Anhang).

Des Weiteren sind pädagogische Kräfte in einer Kindertagesstätte verpflichtet, regelmäßig an **Erste-Hilfe-Schulungen** teilzunehmen. In der Regel muss die Ersthelferin oder der Ersthelfer alle zwei Jahre in Erster Hilfe fortgebildet werden. Für alle anderen pädagogischen Kräfte gilt ein dreijähriger Fortbildungsrhythmus. Die Kosten für diese Fortbildungen werden nach vorheriger Absprache durch die Unfallkasse Nord übernommen.

Fachkräfte in Strandkindertagesstätten müssen darüber hinaus über das **Deutsche Rettungsabzeichen in Silber** verfügen und dieses alle zwei Jahre erneuern.

1.9. Öffnungszeiten, Aufenthalt im Freien

Die Öffnungszeiten in Kindertagesstätten sollen bedarfsgerecht gestaltet werden, jedoch **mindestens vier Stunden an fünf Tagen** in der Woche betragen (§ 3 KiTaVO). Dabei soll allerdings die Aufenthaltsdauer in der Natur auf sechs Stunden pro Tag beschränkt werden. Wenn eine darüber hinausgehende Betreuung erfolgen soll, muss diese in festen Unterkünften angeboten werden. Denkbar wäre es, dass dafür Räume einer Regeleinrichtung oder sonstige kindgerechte Räume in öffentlichen Gebäuden genutzt werden, die am Nachmittag frei stehen.

Wenn die Betreuungszeit länger als fünf Stunden über die Mittagszeit andauert, muss eine warme Mahlzeit angeboten werden. Diese kann beispielsweise zentral von einer Großküche zubereitet und gebracht werden. Möglich ist auch, dass die Kinder ihr Essen in einer nahe gelegenen Kindertagesstätte einnehmen. Die Gesundheitsämter beraten die Kindertagesstätten in Fragen der Lebensmittelhygiene.

1.10. Gruppengröße

Nach der Kindertagesstättenverordnung soll die Gruppengröße

- in Krippengruppen bis zu 10 Kinder,
- in Kindergartengruppen bis zu 20 Kinder (Ausnahmen sind möglich) und
- in Hortgruppen bis zu 15 Kinder (auch hier sind Ausnahmen möglich)

betragen. Die Gruppengröße in Naturkindertagesstätten sollte aufgrund der höheren Anforderungen an die Aufsichtspflichten angemessen reduziert werden. Empfohlen wird eine Gruppengröße von bis zu 15 Kindern, maximal sollten 18 Kinder in die Gruppe aufgenommen werden.

1.11. Altersvoraussetzungen – unter Dreijährige in der Natur-Kita?

Bei der Frage, ob auch unter Dreijährige in einer Naturkindertagesstätte betreut werden sollen, scheiden sich die Geister. Die einen weisen darauf hin, dass eine naturnahe Umgebung mit vielfältigen Reizen einerseits und **einem hohen Maß an Beständigkeit und Kontinuität** andererseits die Gehirnentwicklung gerade auch bei ganz kleinen Kindern fördert und zahlreiche psychische Entwicklungsschritte anregt. In der Natur ergeben sich auch schon für Kleinstkinder vielfältige und komplexe Möglichkeiten zur Sinneserfahrung. Richtig ist sicher auch, dass Kinder, die bereits ihre ersten Kita-Erfahrungen überwiegend in freier Natur machen, später einen leichteren Zugang zu einem Naturkindergarten haben werden. Werden hingegen Kinder bis zu ihrem dritten Lebensjahr in einer Regeleinrichtung gefördert, ist es eher unwahrscheinlich, dass sie im Alter von drei Jahren in den Naturkindergarten wechseln (vgl. Miklitz, Der Waldkindergarten, S. 89).





Auf der anderen Seite weisen Experten der Unfallkassen auf die erhöhte **Unfallgefahr** für unter Dreijährige hin. Kleinkinder in diesem Alter sind aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht in der Lage, Gefahren zu erkennen, ihnen auszuweichen oder Strategien anzuwenden, um sie zu bewältigen. Besonders im ersten und zweiten Lebensjahr lernen Kinder, indem sie alles in den Mund stecken, was sich in ihrer Umgebung befindet und was sie in die Hände bekommen. Kleine Gegenstände wie Steine, Nüsse oder Bohnen können vom Kind versehentlich eingeatmet oder verschluckt werden. Die Todesunfallstatistik des Statistischen Bundesamtes zeigt: Je jünger die Kinder, desto höher ist der Anteil an Erstickenanfällen unter den Todesursachen. Außerdem geht eine erhöhte Gefahr von giftigen Pflanzen oder Früchten aus. Das Spielen in der freien Natur beinhaltet potenziell das Risiko, dass über Nacht im Aufenthaltsbereich Tierkot oder Urin (von Fuchs, Maus, Katze etc.) abgelegt wurde und nun zum Mund geführt wird. Tierkrankheiten wie Hanta-Viren, Würmer oder andere Infektionen können übertragen werden.

Aus **entwicklungsphysiologischer Sicht** ist bei einem lang andauernden Aufenthalt beispielsweise im Wald zu bedenken, dass die Kinder selbst im Sommer wegen der Gefahr durch Zecken oder Insekten immer vollständig bekleidet sein müssen (siehe 2.12.). Im Winter ist noch mehr Kleidung erforderlich. Hierdurch sind die Kin-

der in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Darüber hinaus wird die Pflegesituation in freier Natur erschwert, insbesondere bei niedrigen Temperaturen.

Fazit: Grundsätzlich ist es zwar möglich, eine „Naturkrippe“ zu gründen. Aufgrund der besonderen Gefahren für Kleinkinder unter drei Jahren muss die zuständige Heimaufsichtsbehörde jedoch besonders sorgfältig abwägen, ob sie die Erlaubnis für den Betrieb einer Krippengruppe in einer Naturkindertagesstätte erteilt. In jedem Fall werden an den Betreiber der Kindertagesstätte für unter Dreijährige deutlich höhere Anforderungen an die Aufsicht gestellt. Die Fachkräfte müssen in besonderer Weise für die Gefahren der Umgebung sensibilisiert werden und Flächen, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte, meiden.

1.12. Notfall- und Rettungsplan

Der Träger der Kindertagesstätte muss einen Notfall- und Rettungsplan erstellen und diesen allen betreuenden Personen sowie ggf. den Eltern bekannt geben. Hierin soll festgelegt werden, auf welchen Wegen die Gruppe das Naturgelände im Notfall verlassen und zur Notunterkunft gelangen kann, und an welchen Punkten eine Bergung durch Rettungsfahrzeuge möglich ist. Der Aufenthaltsbereich der Kinder muss eine unverzügliche Alarmierung von Rettungseinsatzkräften gestatten. Bei der Wahl des Mobilnetzanbieters ist deshalb unbedingt auf eine gute Netzabdeckung zu achten.

Die **Rufnummern der Eltern** müssen für die schnelle Information mitgeführt werden. Der Übergabepunkt des Kindes an Rettungskräfte oder an die Eltern, die mit dem Fahrzeug das erkrankte oder verletzte Kind abholen, muss unmissverständlich beschreibbar und erkennbar sein.

Bei der Erstellung des Notfall- und Rettungsplanes sollten die Rettungsdienste einbezogen werden.

1.13. Unfallversicherung

Durch die staatliche Betriebserlaubnis sind die Kinder durch die **Unfallkasse Nord** während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, aber auch auf dem Weg zum und vom Kindergarten gegen Unfälle versichert. Für die Erzieherinnen besteht über die Berufsgenossenschaft ein Versicherungsschutz für Berufsunfälle.

2. Der Betrieb der Naturkindertagesstätte – Sicherheit und Gesundheitsschutz im Naturraum



Es gibt Erkenntnisse, dass bei Beachtung einiger Verhaltensregeln die Unfallgefahren in einem Waldkindergarten im Vergleich zu einer Regeleinrichtung geringer sind.



Auch wenn dem Eigentümer des Naturgrundstückes und insbesondere dem Waldbesitzer gewisse Verkehrssicherungspflichten obliegen (siehe oben), bleibt natürlich in erster Linie der Betreiber der Kindertagesstätte für die **Sicherheit der Kinder** verantwortlich.

In diesem Abschnitt wird dargestellt, was der Träger sowie das pädagogische Fachpersonal mit Blick auf die **Besonderheiten einer Naturkindertagesstätte im Kita-Alltag** beachten müssen. Dabei soll nicht der Eindruck vermittelt werden, dass der Aufenthalt in freier Natur per se ein höheres Risiko birgt. Es gibt im Gegenteil Erkenntnisse, dass bei Beachtung einiger Verhaltensregeln die Unfallgefahren in einem Waldkindergarten im Vergleich zu einer Regeleinrichtung geringer sind, weil die Kinder durch die vielfältigen Anforderungen der natürlichen Umgebung häufig über besser ausgeprägte motorische Fähigkeiten verfügen. Dennoch ist es bei einem ständigen Aufenthalt in freier Natur besonders wichtig, sich gründlich über die spezifischen Gefahren zu informieren und diese im Alltag im Blick zu behalten.

Über die allgemeinen Pflichten des Betreibers einer Kindertageseinrichtung wie beispielsweise die Meldung einer personellen, räumlichen, konzeptionellen oder organisatorischen Veränderung oder die Einhaltung von Schutzbestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz

(IfSG) wird der Träger in der Betriebsgenehmigung von der Heimaufsicht informiert.

2.1. Wetter

Der Träger der Naturkindergärten und die zuständigen Betreuungskräfte müssen dafür Sorge tragen, dass Spiele nicht in solchen Teilen des Waldes oder des Strandes stattfinden, in denen mit einer **Gefährdung der Kinder bei extremen Witterungen** wie beispielsweise Sturm, Eisregen oder Gewitter zu rechnen ist. Grundsätzlich ist es für Erzieherinnen und Erzieher daher unumgänglich, sich über die tägliche Wetterlage zu informieren. Ist eine wetterbedingte Gefährdung absehbar, soll in Abstimmung mit den Eltern ein Ausweichprogramm außerhalb des Naturraumes angeboten werden (zum Beispiel im Museum, in der Bücherei).

Bei plötzlichen Wetterumschwüngen ist von der Gruppe ein Weg zu wählen, von dem aus man den Bauwagen oder die **Schutzhütte** schnell erreichen kann. Bei extremer Gefährdung muss der Naturraum nach Möglichkeit auf sicheren Wegen verlassen und die festgelegte Notunterkunft aufgesucht werden. Bei Gewitter sind Bäume oder andere exponierte Erhebungen blitzschlaggefährdet und bieten keinen geeigneten Schutz. In diesem Fall ist

es ratsam, ein Gebäude mit Blitzschutz oder Fahrzeuge mit Metallkarosserie aufzusuchen. Ist dies nicht möglich, sollte sich die Gruppe an einen tiefen Punkt im freien Gelände begeben und dort in hockender Stellung verweilen.

Auch nach **Sturm oder Schneefall** besteht Gefahr durch umgeworfene oder unter Spannung stehende Bäume und Astbruch. Die Gruppe sollte sich in dieser Situation besonders aufmerksam im Naturraum bewegen und erkannte Gefährdungen dem Eigentümer des Grundstückes oder der für die Durchführung der Verkehrssicherungspflicht benannten Person melden. Es empfiehlt sich, mit den zuständigen Stellen (zum Beispiel mit der Försterei) abzustimmen, welche Waldgebiete nach Extremwetterlagen gemieden werden sollten.

Im Sommer muss vor allem auf einen ausreichenden Schutz vor starker Sonneneinstrahlung und Ozonbelastung geachtet werden (siehe 2.11.).

2.2. Basisschutz Hygiene, Notdurftverrichtung, Trinkwasser

Da der Naturkindergarten nicht zwingend eine **Toilette** vorhalten muss, müssen Fäkalien bei Bedarf vergraben werden. Dabei ist auf die Hygiene Einhaltung zu achten: Fäkalien müssen dort vergraben werden, wo keine Kinder spielen. Für Strand-Kindergärten sollen möglichst Strandtoiletten benutzt werden: Das Vergraben von Fäkalien am Deich oder im Vorland ist verboten.

Eine Möglichkeit zum Händewaschen beispielsweise mit Lavaerde soll gegeben sein.

Der Trinkwasserbehälter und ggf. vorhandene Leitungen müssen für den Trinkwassergebrauch zugelassen sein; das Wasser muss Trinkwasserqualität haben. Der Behälter muss vor Beschädigung und Verschmutzung geschützt werden und täglich nach Betriebsschluss geleert sowie nach längerer Nichtbenutzung gründlich gereinigt werden.



2.3. Jagdbetrieb

Grundsätzlich gehört jede freie (Wald-)Fläche in Deutschland außerhalb eines sogenannten „befriedeten Bezirkes“ (Städte, Gärten usw.) zu einem **Jagdbezirk**. Da das Jagdrecht an den Grundbesitz gebunden ist, übt entweder der Flächeneigentümer die Jagd selbst aus oder vergibt das Jagdrecht an Dritte. Der Grundbesitzer muss also grundsätzlich die verschiedenen Nutzungen einer Fläche abwägen und die Berechtigten über zusätzliche Nutzungen informieren. Unabhängig davon empfiehlt es sich, dass die Leitung einer Naturkindertagesstätte den Kontakt zu dem Jagdausübungsberechtigten sucht und sich bei Bedarf mit diesem abstimmt, um Kollisionen zu vermeiden. Auch könnte der Besuch des Jägers thematisch in die Gruppenarbeit einbezogen werden.

Übrigens: Hochsitze und Sitzleitern dürfen nicht von den Kindern bestiegen werden.

2.4. Waldwirtschaft und Naherholung

Im Wald gehen von **Baumfällarbeiten, Holzrückungen und Holztransport** teilweise schwerwiegende Gefahren für Waldbesucher aus. Deshalb ist nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Landeswaldgesetz das Betreten von Waldflächen und Waldwegen, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird, verboten. Das gleiche gilt für Waldflächen, in denen Wegebauarbeiten durchgeführt werden. Diese Verbote sind von Waldkindergärten natürlich in besonderem Maße zu beachten. Es ist deshalb wichtig, dass die Kindertagesstätte in einem regelmäßigen Austausch mit dem Waldbesitzer oder einer beauftragten Person (zum Beispiel Förster) steht und über anstehende Forstarbeiten informiert wird.

Die Gruppe muss den für Forstarbeiten gekennzeichneten Bereich meiden und sollte ihn erst nach Freigabe

durch den Verantwortlichen wieder betreten. Unabhängig davon ist es aber möglich, dass die Kinder diese Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Försters bei einem speziellen Besuchstermin aus der Nähe beobachten.

Auf **gestapelten Holzstämmen**, die oft auch nach Abschluss der Baumfällarbeiten über einen längeren Zeitraum im Wald gelagert werden, darf nicht geklettert oder gewippt werden!

Möglich sind auch Gefährdungen der Kinder durch **Freizeit- und Erholungsaktivitäten anderer Besucher** des Naturraumes. Neben dem Fahrradfahren ist hier insbesondere das Reiten zu nennen, das auf ausgewiesenen Reitwegen zulässig ist. Nach Möglichkeit sollen in einem Naturgebiet, das von einer Kindertagesstätte genutzt wird, keine Reitwege ausgewiesen werden. Sind jedoch welche vorhanden, müssen die Kinder beim Nähern oder Überqueren dieser Wege zu erhöhter Aufmerksamkeit angewiesen und besonders gut beaufsichtigt werden.

2.5. Waldbrandgefahr

Waldbrände entstehen meist während **Trockenperioden** und stellen wegen ihrer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit eine Gefahr für die Benutzer des Waldes dar. Bei gleichen meteorologischen Bedingungen besteht im Frühjahr eine höhere Waldbrandgefährdung als im Sommer, weil der Waldboden wegen der geringeren Belaubung leicht austrocknen kann.

Die meisten Waldbrände lassen sich nicht auf natürliche Ursachen, sondern auf Brandstiftung oder Fahrlässigkeit zurückführen. Deshalb hat die oberste Forstbehörde das Anzünden und Mitführen von Feuer oder offenem Licht sowie den Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen in und in der Nähe von Wäldern, Mooren und Heiden verboten (§ 2 Abs. 1 Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 17. April 2008). Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber regelmäßig der Zustimmung des Waldeigentümers (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung). Ferner ist nach § 3 der Verordnung zwischen beweglichen Unterkünften und Wäldern, Mooren und Heiden grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 Metern einzuhalten. Ausnahmen sind möglich.

Eine weitere Brandgefahr geht von erhitzten Katalysatoren in Kraftfahrzeugen aus, die deshalb nicht auf ausgetrocknetem Wald- oder Wiesenboden abgestellt werden sollten. Gesichtete Waldbrände sind unverzüglich der Feuerwehr (Telefon: 112) oder der lokalen Forstdienst-

stelle zu melden. Ferner ist, wer im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von solchen Flächen ein Schadenfeuer wahrnimmt, verpflichtet, unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen, sofern sie oder er hierzu in der Lage ist und keine Gefahr für die eigene Person besteht (§ 1 Abs. 1 der o.g. Verordnung).

In Schleswig-Holstein wird die Gefahr eines Waldbrandes nach einem fünfstufigen Waldbrandindex ermittelt. Bei entsprechender Waldbrandgefahr werden dann Waldbrandwarnstufen ausgelöst und zum Beispiel über die lokalen Medien bekanntgegeben. Es empfiehlt sich für die Waldkindertagesstätte, in diesem Fall das Verhalten mit der örtlichen Forstbehörde abzustimmen.

2.6. Tollwut, Tetanus und andere Infektionsgefahren, Impfungen

Tollwut ist eine Virusinfektion, die eine schwere Erkrankung mit Gehirnentzündung oder Lähmungen verursacht und in der Regel tödlich endet. Deutschland gilt nach den Kriterien der Weltorganisation für Tiergesundheit seit September 2008 als **„frei von klassischer Tollwut“** durch Füchse und andere Wildtiere. Trotzdem gilt:

- Weder Wildtiere noch Kadaver oder Kot dürfen angefasst werden.
- Kita-Fachkräfte können sich bei den örtlichen Veterinär- und Forstbehörden informieren, ob in einem Gebiet aktuell die Wildtollwut neu aufgetreten ist und Impfköder ausgelegt wurden. Da Impfköder Tollwutviren in abgeschwächter Form enthalten, dürfen auch diese nicht angefasst werden.



In Schleswig-Holstein ist jedoch auch heute noch die Gefahr durch **Fledermäuse** von Bedeutung. Von der Fledermaus-Tollwut geht für den Menschen prinzipiell die gleiche Gefahr aus wie von der klassischen Wildtollwut.

Daher gilt:

- Hände weg von Fledermäusen.
- Weder lebendige, flugunfähige noch tote Fledermäuse dürfen angefasst werden.
- Hat Kontakt zu einer lebenden oder toten Fledermaus stattgefunden, sollte umgehend ein Arzt aufgesucht werden und in Abhängigkeit von der Art des Kontaktes die Gabe einer Postexpositionsprophylaxe (Serie von Tollwutschutzimpfungen, ggf. in Kombination mit der Gabe von Tollwut-Immunglobulin) erfolgen.

Leptospiren und Hantaviren sind Infektionserreger, die in Ausscheidungen von **Nagetieren** (Mäuse, Ratten) vorkommen. Leptospiren werden durch infektiösen Harn über feuchte Böden und Wasser verbreitet, während Hantaviren über virushaltige Stäube eingeatmet werden. Beide Erreger können zu schweren Krankheitsverläufen mit Funktionsstörungen der Nieren und/oder der Leber führen. Die Leptospirose kann antibiotisch behandelt werden. Der Erfolg hängt hierbei von einem frühzeitigen Behandlungsbeginn ab. Zum Schutz vor Leptospirose oder Hantavirus-Infektion

- Kontakt mit Nagetieren und deren Ausscheidungen vermeiden,
- Lebensmittel und Abfälle vor Nagetieren geschützt aufbewahren,
- an Orten mit Nagerbefall Staubentwicklung vermeiden,
- Räume, in denen Mäuse gehaust haben, vor Betreten gut lüften.

Tetanus (Wundstarrkrampf) ist eine durch Bakterien ausgelöste schwere Infektion, die nicht therapierbar ist und lebensbedrohlich verläuft. Hervorgerufen wird die Erkrankung durch einen Erreger, der überall in der Erde, in morschem Holz, an rostigen Gegenständen oder in menschlichen und tierischen Fäkalien vorkommen kann. Besonders gefährlich sind tiefe Wunden, zum Beispiel Stiche, Bisse oder Splitterverletzungen. Unter Luftabschluss produzieren die Erreger einen Giftstoff, der die Erkrankung verursacht. Der wirksamste Schutz gegen Wundstarrkrampf ist eine Impfung. Wegen der fehlenden Therapiemöglichkeiten sollte jedes Kind, das sich häufig in der Natur aufhält, eine vollständige Grundimmunisierung (drei Impfungen) haben.

Es wird empfohlen, Kinder auch vor anderen Infektionskrankheiten durch Impfungen zu schützen. Nicht ge-

schützte Kinder können selbst erkranken und eine Infektionsquelle für andere Kinder werden. Vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss gemäß § 1 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen eine ärztliche Bescheinigung zu bedeutsamen vorausgegangenen Erkrankungen und zum Impfstatus vorgelegt werden. Damit besteht die Möglichkeit zur Überprüfung des Impfschutzes vor Aufnahme in die Einrichtung. In Deutschland ist zwar niemand gesetzlich verpflichtet, sich impfen zu lassen. Bei fehlender Impfung sollten die Eltern jedoch über die erhöhte Infektionsgefahr vor Aufnahme in die Naturkindertagesstätte informiert werden; es empfiehlt sich, diese Aufklärung zu dokumentieren.

Gemäß § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz haben Betreiber bzw. deren Eltern die Einrichtung zu informieren, wenn eine der in § 34 aufgeführten Infektionskrankheiten auftritt oder der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht. Diese Mitwirkungspflicht gilt für alle Gemeinschaftseinrichtungen.



2.7. Zecken

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur besteht ab dem Frühjahr bis zum Herbst grundsätzlich die Gefahr, von einer Zecke gestochen zu werden. Zecken sitzen an Gräsern, Sträuchern o. Ä. und werden im Vorübergehen abgestreift. Nachdem sie auf den menschlichen Körper gelangt sind, suchen sie sich bevorzugt warme oder feuchte Körperregionen, an denen sie sich festbeißen, zum Beispiel die Achselhöhlen, die Leistenregion oder den Nacken am Haaransatz. Dort beginnen sie Blut zu

saugen und können dabei die beiden Infektionskrankheiten Lyme-Borreliose oder FSME übertragen.

Die **Lyme-Borreliose** kommt in ganz Deutschland vor und wird durch die Schildzecke *Ixodes ricinus* (Gemeiner Holzbock) übertragen. Die Erreger befinden sich im Darm der Zecke und müssen erst in die Speicheldrüsen wandern, daher findet die Übertragung nicht sofort, sondern mit einer Verzögerung von einigen Stunden statt. Nicht alle Zecken übertragen die Bakterien; nach bisherigen Erkenntnissen sind bis zu 35% der Zecken mit Borrelien infiziert.

Bei der Lyme-Borreliose unterscheidet man Früh- und Spätformen der Erkrankung. Als typisches Zeichen der Frühform zeigt sich eine kreisförmige Rötung an der Einstichsstelle, diese kann jedoch auch fehlen. Neben Allgemeinsymptomen wie Kopfschmerzen und Fieber kann der Krankheitsverlauf Muskel- und Gelenkschmerzen bis hin zu Herzentzündungen und Nervenlähmungen beinhalten. Bei Kindern werden auch Verläufe mit Hirnhautentzündung oder die isolierte Lähmung eines Gesichtsnerves beobachtet. Durch eine rechtzeitige Behandlung der Krankheit mit Antibiotika können Spätfolgen wie chronische Gelenk- und Herzmuskelentzündungen vermieden werden.

Erreger der **Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)** ist das FSME-Virus. Die Übertragung auf den Menschen findet durch die Schildzecke *Ixodes ricinus* (Gemeiner Holzbock) statt. Die Viren befinden sich in

den Speicheldrüsen der Zecken und werden sofort nach einem Stich übertragen. 7-14 Tage nach Zeckenstich können unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen und Magen-Darm-Beschwerden auftreten. 10% der zunächst grippeähnlich Erkrankten entwickeln eine Hirnhautentzündung, eine Gehirnentzündung oder eine Gehirn- und Rückenmarkentzündung. Ein Impfschutz gegen FSME ist möglich; die Impfung wird bei Aufenthalt in Risikogebieten empfohlen. Schleswig-Holstein zählt jedoch derzeit (noch) nicht zu den Risikogebieten (Informationen dazu siehe www.rki.de, Infektionskrankheiten A-Z, FSME).

Kinder in Naturkindergärten sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von einer Zecke gestochen zu werden. Daher müssen die im Folgenden aufgeführten **Schutzmaßnahmen** im Interesse der Kinder beachtet werden. Derzeit ist keine Impfung zum Schutz vor Borreliose verfügbar, folgende Verhaltensmaßnahmen können das Infektionsrisiko aber deutlich reduzieren:

- Möglichst geschlossene (langärmelige Oberteile, lange Hosen) und helle Kleidung, um Zecken zu erkennen.
- Absuchen des Körpers nach Aufenthalt im Freien, insbesondere an den von Zecken bevorzugten Körperregionen (Achselhöhlen, Leisten, Nacken/Haaransatz).
- Frühzeitiges, schonendes Entfernen vorhandener Zecken, d. h. Zecken dürfen nicht gequetscht werden. Beim Quetschen einer Zecke gerät diese unter Stress und gibt die Erreger umso schneller ab. Die Zecke wird mit einer Pinzette oder Zeckenkarte nah an der Einstichsstelle gefasst und langsam ohne Drehen angehoben. Öl, Klebstoff, Alkohol etc. sind nicht zu verwenden, da sie Stressoren für die Zecke sind und sich durch vermehrte Speichelbildung das Infektionsrisiko erhöht.
- Die Einstichsstelle sollte nach Entfernen einer Zecke ca. vier Wochen beobachtet werden.

Ergänzende Informationsmaterialien können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.kindergesundheit-info.de und bei der Unfallkasse Nord unter www.uk-nord.de (GUV-I8959-UKN: Sommerzeit – Zeckenzeit: Gefahr für die Gesundheit) abgerufen werden.

Zecken können durch die Fachkräfte der Kindertagesstätte fachgerecht entfernt werden, wenn die Eltern hierzu schriftlich Ihr Einverständnis erklärt haben. Wurde eine Zecke entfernt, müssen die Eltern hierüber informiert werden, damit die Bissstelle auf Hautveränderungen beobachtet werden kann. Insekten-Abwehr-Tinkturen dürfen wegen des hohen Allergierisikos nicht ohne Absprache mit den Eltern aufgetragen werden.





2.8. Insektenstiche

Den Kindern sollte bekannt sein, dass sie nicht nach Insekten schlagen und vor allem in den Sommermonaten auf den Verzehr von süßen Nahrungsmitteln (zum Beispiel Obst) und Getränken verzichten. Bei **Trinkflaschen** ist darauf zu achten, dass diese verschlossen zu halten sind bzw. mit Strohhalm getrunken wird.

Bienen- oder Wespennester sollen weiträumig gemieden werden. Gleiches gilt für die Gespinste der Eichenprozessionsspinner. Diese behaarten Raupen können bei Berührung toxische Haut- und Atemwegsbeschwerden auslösen.

Bei vorhandener Disposition können Insektengifte bei Kindern unter Umständen zu **lebensbedrohlichen allergischen Reaktionen** führen. Vereinbarungen über die eventuell erforderliche Gabe von Medikamenten sollten zwischen den Eltern der betroffenen Kinder und den Erzieherinnen bzw. dem Träger der Einrichtung schriftlich festgelegt werden. Hierbei kann das entsprechende Formblatt der Unfallkasse Nord (Medikamenten-Merkblatt) verwendet werden. Soweit ein Notfallmedikament wie beispielsweise ein Antiallergikum speziell für das betreffende Kind ärztlich verordnet wurde, muss das Notfall-Set mitgeführt werden. Eine allgemeine Medikamenten-Bereithaltung für die Gruppe ist nicht zulässig.



2.9. Giftige Pflanzen und Beeren

Die Gefahr, durch den Verzehr von Waldfrüchten (Beeren, Pilzen u. Ä.) eine Vergiftung zu erleiden, hängt ab von den individuellen Voraussetzungen des betroffenen Kindes und der Art der Pflanze bzw. des Pflanzenteils. Entscheidend ist auch die Wirkstoffmenge, die beim Verzehr oder Kontakt aufgenommen wird. Symptome einer Vergiftung können Benommenheit, Übelkeit, Brechreiz, Schweißausbrüche, Durchfall o. Ä. sein.

- Den Erzieherinnen wird empfohlen, sich vor der Auswahl von Aufenthaltsbereichen im Naturraum über den Bewuchs mit Giftpflanzen zu informieren (zum Beispiel bei der lokalen Försterei).
- Im Einzelfall kann es ratsam sein, bestimmte Pflanzen zu entfernen (zum Beispiel Bärenklau oder den extrem giftigen Knollenblätterpilz).



- Es gilt die Regel, dass keine rohen Waldfrüchte gegessen werden dürfen.
- Ein Bestimmungsbuch kann nützlich sein.
- Die Telefonnummer des Giftinformationszentrums Nord sollte mitgeführt werden: 0551/19240.
- Besteht der Verdacht auf eine Vergiftung, ist sofort eine Ärztin oder ein Arzt aufzusuchen. Pflanzen, die möglicherweise eine Vergiftung verursacht haben, sollten zur eindeutigen Bestimmung mitgenommen werden.



2.10. Kleiner Fuchsbandwurm *Echinokokkus multilocularis*

Der kleine Fuchsbandwurm (*Echinokokkus multilocularis*) ist ein Parasit, der u. a. im Dünndarm von Füchsen lebt. Im Endglied des Wurmes befinden sich ca. 200 bis 300 infektiöse Eier, die zu ihrer Weiterentwicklung einen Zwischenwirt benötigen und über den **Fuchskot** abgestoßen werden. Auch der Mensch kann die Funktion des Zwischenwirtes übernehmen. Eine Infektion durch die Aufnahme von Fuchsbandwurmeiern über den Mund ist zwar sehr selten, jedoch grundsätzlich möglich.

Dies kann zum Beispiel beim **Verzehr von Waldfrüchten**, die mit Eiern belegt sind, der Fall sein. Eine Aufnahme über die Atmung, zum Beispiel durch Aufwirbeln der Eier, wird ebenfalls für möglich gehalten. Im Körper des Menschen entwickeln sich die Bandwurmeier zu Finnen und verursachen durch ihre Entwicklung und Vermehrung ein tumorartiges Wachstum der Leber. Aufgrund der langen Inkubationszeit von bis zu 15 Jahren ist es sehr schwer, die Krankheit frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall würde die Möglichkeit bestehen, das Larvengeewe operativ vollständig zu entfernen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann lediglich das Wachstum der Finnen medikamentös beeinflusst werden.

Der einzige Schutz vor der Krankheit besteht in der Meidung der Infektionsquellen.

- Kinder dürfen keine Waldfrüchte wie Pilze, Beeren, Kräuter o. Ä. in ungekochtem Zustand verzehren. Sicher abgetötet werden die Bandwurmeier durch Erhitzen über 60°C, d.h. durch Kochen, Backen, Braten.
- Ein auf den Boden gefallenes Butterbrot darf nicht mehr gegessen werden.
- Das Händewaschen vor jeder Mahlzeit sollte selbstverständlich sein.
- Die pädagogischen Fachkräfte sollten keine Baumstümpfe oder Bodenerhebungen als Frühstücksplätze auswählen, da die Füchse dort häufig ihre Losung hinterlassen.
- Prinzipiell dürfen keine toten Tiere angefasst werden.

2.11. Sonne und Ozonbelastung

Die Haut der Kinder ist besonders empfindlich gegenüber den **UV-Strahlen** des Sonnenlichtes. Insbesondere die hellen Hauttypen müssen im Frühjahr und im Sommer durch den konsequenten Sonnenschutz bedeckender Kleidung geschützt werden. Vor allem in der Mittagszeit ist die pralle Sonne zu meiden.

Das Auftragen von **Sonnenschutzmittel** sollte wegen einer möglichen Unverträglichkeit im Vorwege mit den Eltern abgestimmt werden.

Daneben kann es im Sommer bei Hochdruckwetterlagen insbesondere während der Mittagszeit zu erhöhter **Ozonbelastung** kommen. Die verantwortlichen Fachkräfte müssen sich deshalb an heißen Tagen über die aktuelle Ozonkonzentration informieren. Bei besonders extremer Ozonbelastung muss körperliche Anstrengung möglichst vermieden und ggf. ein Alternativ-Programm angeboten werden.

2.12. Kleidung und Ausrüstung für das Kind

Auch im Sommer soll die Kleidung körper- und kopfbedeckend sein (Schutz vor Sonne, Zecken, Verletzungen usw.). Das Kind muss waldgerechtes, festes Schuhwerk tragen. Wasserdichte Kleidung (Matschhose und Regenjacke, Gummistiefel) für Regentage müssen vorhanden sein sowie im Winter ein wind- und wetterfester Schneeanzug, warme Unterwäsche, Wander- oder Thermoschuhe, eine Wintermütze und wasserdichte Handschuhe. Latzhosen und Overalls haben vor allem im Winter den Nachteil, dass das Oberteil beim Toilettengang ausgezogen werden muss.



Zur **Grundausrüstung** des Kindes gehören folgende Gegenstände:

- Rucksack (möglichst mit Brustgurt),
- isolierendes Sitzkissen,
- Essen in Boxen, im Sommer wegen der Wespengefahr möglichst kein Obst oder andere süße Lebensmittel,
- wespensichere Trinkflasche, im Winter ggf. Thermoskanne mit Becher,
- bei entsprechenden Temperaturen Zeckenschutz sowie Sonnenschutz.

2.13. Ausrüstung der Gruppe

Zur Grundausrüstung der Gruppe zählen neben den pädagogischen Materialien folgende Utensilien:

- Erste-Hilfe-Ausrüstung, erweitert um Zeckenzange oder -karte, Pinzette, ggf. individuell verordnete Notfall-Medikamente (zum Beispiel Antiallergikum bei Insektenstichen), kleines Gefäß zum Verwahren von Giftpflanzen oder Zecken, ggf. Sonnenschutzmittel,
- Mobiltelefon (auf Ladung und Netzabdeckung achten),
- Telefonliste mit Notrufnummern (Giftnotzentrale, Feuerwehr, Rettungsdienste, nahegelegene Ärzte usw.), Nummern der Eltern sowie sonstigen Ansprechpartnern (Försterei, Umweltamt usw.),
- Notfall- und Rettungsplan mit Lageskizze des Naturgebietes (um bei Notfällen den Aufenthaltsort präzise beschreiben zu können),
- Bestimmungsbuch für Giftpflanzen,
- Ersatzkleidung, 2-3 Garnituren pro Gruppe,
- Klappspaten, Toilettenpapier, Handtuch, Handwaschmittel (zum Beispiel Lavaerde),
- Taschentücher,
- Wasserkanister,
- Trinkbecher oder -flaschen,
- gewebestarke große Plane mit Ösen, Seile,
- Abfallsäcke,
- Iso-Kissen,
- Werkzeug (Taschenmesser, Schnur, kleine Säge, Handbohrer usw.),
- Trillerpfeife.



3. Zusammengefasst: Richtiges Verhalten im Wald



Der Natur wird mit Achtung und Respekt begegnet, Bäume und Sträucher werden nicht verletzt oder gepflückt, Jungpflanzungen nicht betreten. Wildlebende Tiere werden nicht verfolgt oder gequält, im Naturraum wird nichts zurückgelassen.

Da die Bedingungen im Wald zu einem Großteil vorgegeben und unveränderbar sind, ist es von besonderer Bedeutung, **mit den Kindern Verhaltensregeln zu vereinbaren**, deren Einhaltung auch zu überprüfen und Übertretungen konsequent zu sanktionieren. Die folgenden Regeln stellen grundsätzliche Verhaltensmaßnahmen im Wald dar und sollten je nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll ergänzt werden (siehe auch: GUV-SI 8084, 2008):

- Die Kinder bleiben in Sicht- bzw. Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern nicht verlassen werden.
- Es dürfen grundsätzlich keine Wildfrüchte (Beeren, Gräser, Pilze u. ä.) in den Mund gesteckt bzw. gegessen werden.
- Es wird kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken.
- Zahme Wildtiere, Kadaver und Kot dürfen nicht angefasst werden.
- Feuchte oder bemooste Baumstämme werden nicht beklettert.
- Stöcke werden nicht in Gesichtshöhe gehalten, mit einem Stock in der Hand wird nicht gerannt.
- Es wird nur auf von den Erzieherinnen und Erziehern ausgewiesenen Bäumen geklettert; auf Holzstapeln oder Hochsitze darf nicht geklettert werden.

- Der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich von Waldarbeiten ist verboten.
- Kinder, Erzieherinnen und Erzieher führen eine waldgerechte Ausrüstung mit sich.
- Hygieneregeln werden beachtet; vor dem Essen werden die Hände gewaschen.

Und: Der Natur wird mit Achtung und Respekt begegnet, Bäume und Sträucher werden nicht verletzt oder gepflückt, Jungpflanzungen nicht betreten. Wildlebende Tiere werden nicht verfolgt oder gequält, im Naturraum wird nichts zurückgelassen.

4. Anhang: Adressen von Behörden und Beratungsstellen, Materialien



4.1. Örtliche Jugendhilfeträger und Heimaufsichtsbehörden

Die **Heimaufsichtsbehörden** erteilen die Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten nach § 11 KiTaG, §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Für die kreisfreien Städte Kiel, Neumünster, Lübeck und Flensburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, Referat VIII 30
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
Telefon 0431/988-7450
Telefon 0431/988-7451
Telefon 0431/988-7464
Telefon 0431/988-7462
Telefon 0431/988-7465
Telefon 0431/988-7461

Kreis Dithmarschen

Geschäftsbereich Familie, Soziales, Gesundheit
- Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen,
Kindertagesstätten -
Stettiner Straße 30
25746 Heide
Telefon 0481/97-1529

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und Schulen
Barlachstraße 5
23909 Ratzeburg
Telefon 04541/888365

Kreis Nordfriesland

Amt für Jugend, Soziales, Arbeit und Senioren
Sachgebiet Kindertagesstätten/Tagespflege
Marktstr. 6, 25813 Husum
Telefon 04841/675-10
Telefon 04841/675-19
Telefon 04841/67-565

Kreis Ostholstein

Fachdienst Soziale Dienste
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin
Telefon 04521/788460

Kreis Pinneberg

Fachdienst Jugend
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Telefon 04121/4502-3448
Telefon 04121/4502-3449
Telefon 04121/4502-3447
Telefon 04121/4502-3450

Kreis Plön

Amt für Jugend und Sport, Heimaufsicht
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
Telefon 04522/743-221

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jugendamt
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg
Telefon 04331/202-482
Telefon 04331/202-635

Kreis Schleswig-Flensburg

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
Telefon 04621/87-604
Telefon 04621/87-612
Telefon 04621/87-603

Kreis Segeberg

Fachdienst 51.10, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Telefon 04551/951-273

Kreis Steinburg

Amt für Jugend, Familie und Sport
Jugendpflege und Sport
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe
Telefon 04821/69-394
Telefon 04821/69-233
Telefon 04821/69-398

Kreis Stormarn

Fachbereich Jugend, Schule und Kultur
Mommensenstr. 11
23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531/160-290

Stadt Flensburg (ohne Heimaufsicht)

Fachbereich Bildung, Sport, Kultureinrichtungen
Abt. 510 - Kindertagesbetreuung
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Telefon 0461/851526
Telefon 0461/852473

Landeshauptstadt Kiel (ohne Heimaufsicht)

Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen
Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel
Telefon 0431/9013130
Telefon 0431/9013122

Hansestadt Lübeck (ohne Heimaufsicht)

Fachbereich Kultur 4.041
Fachbereichsdienste Jugendhilfeplanung
Schildstr. 12
23539 Lübeck
Telefon 0451/122-5701
Telefon 0451/122-7562

Stadt Neumünster (ohne Heimaufsicht)

Fachbereich III Fachdienst Kinder und Jugend
Plöner Straße 2
24534 Neumünster
Telefon 04321/942-2506
Telefon 04321/942-2557

4.2. Forst und Jagd

Oberste Forstbehörde sowie Oberste Jagdbehörde

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd
Ansprechpartner: Johann Böhling
Telefon 0431/988-7072
E-Mail: Johann.Boehling@melur.landsh.de

Untere Forstbehörde mit Außenstellen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon 04347/704-0
E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
mit Außenstellen in Eutin, Trittau, Neumünster und
Flensburg (Adressen auf der Internetseite der Landesre-
gierung: www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/de)

Untere Jagdbehörden

Untere Jagdbehörden in Schleswig-Holstein sind die
Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Ober-
bürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)

Zuständig für die Bewirtschaftung des Landeswaldes
Memellandstr. 15
24537 Neumünster
Telefon 04321/55920
E-Mail: poststelle@forst-sh.de
Internet: www.forst-sh.de





Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten betreiben den **ErlebnisWald Trappenkamp** als Waldpädagogisches Zentrum. Dieser Natur- und Wilderlebnispark stellt Waldthemen in verschiedenen Erlebnisräumen dar und ist Lernort für das Zusammenspiel von Ökologie, Ökonomie und Sozialem. Angeboten werden u.a. Fortbildungsveranstaltungen für sozialpädagogische Fachkräfte und Walderlebniskontakte für Kindergärten (Exkursionen, Seminare, Workshops)

ErlebnisWald Trappenkamp
Tannenhof
24635 Daldorf
Telefon 04328/170480
Internet: www.forst-sh.de/index.php?id=330

Förstereien

Die einzelnen Förstereien mit den Zuständigkeitsbezirken können auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten eingesehen werden:
Internet: www.forst-sh.de/wald-fuer-mehr/struktur-daten-fakten/foerstereien.html

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Forstwirtschaft

Zuständig für alle Fragen der Beratung, Betreuung, Weiterbildung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes
Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg
Telefon 04551/95980
E-Mail: hjsturies@lksh.de; lksh@lksh.de
Internet: www.lksh.de/

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V.

Interessenvertretung für den Privat- und Körperschaftswald
Geschäftsführer Jens Fickendey-Engels
c/o Lauprecht Rechtsanwälte Notare
Lorentzendamms 36, 24103 Kiel
E-Mail: info@waldbesitzerverband-sh.de
Internet: www.waldbesitzerverbaende.de

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (LJV)

Jägerinnen und Jäger bieten unter anderem Natur- und Umweltbildung, Waldpädagogik, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Biologie- und Sachkundeunterricht sowie Erlebnispädagogik im Lernort Natur
Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Telefon 04347/9087-0
E-Mail: info@ljev-sh.de

4.3. Naturschutz und Küstenschutz

Oberste Landesbehörde für Naturschutz sowie für Meeres- und Küstenschutz

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd
Ansprechpartner für Naturschutz: Michael Stellet
Telefon 0431/988-7336
E-Mail: Michael.Stellet@melur.landsh.de

Abt. Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz
Ansprechpartnerin für Meeres- und Küstenschutz:
Vera Knoke
Telefon 0431/988-7196
E-Mail: Vera.Knoke@melur.landsh.de

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH)

Der LKN-SH als untere Küstenschutzbehörde ist der Dienstleister Schleswig-Holsteins für den Küstenschutz an Nord- und Ostsee (u. a. Gefahrenabwehr und Gewässerunterhaltung, gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst, zentraler Wach- und Warndienst der Wasserwirtschaft). Der LKN-SH ist Küstenschutzbehörde, Hafenbehörde und für den Nationalpark auch Naturschutzbehörde
Herzog-Adolf-Straße 1
25813 Husum
Telefon 04841/667-0
E-Mail: poststelle.husum@lkn.landsh.de
Internet: www.lkn.schleswig-holstein.de

Untere Naturschutzbehörden

Untere Naturschutzbehörden in Schleswig-Holstein sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Die **Nationalparkverwaltung Wattenmeer** ist die untere Naturschutzbehörde für den Nationalpark Wattenmeer und ein Geschäftsbereich im LKN-SH. Sie koordiniert und fördert die Bildungsarbeit in der Nationalpark-Region im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Sie bietet eigene Bildungsmaterialien und -werkstätten an und führt Projekte sowie Multiplikatorenschulungen durch. Die Nationalparkverwaltung betreibt zwei Infoeinrichtungen: das Nationalpark-Zentrum Multimar Wattforum in Tönning und das Nationalpark-Haus in Wyk/Föhr.



Nationalparkverwaltung
Schlossgarten 1
25832 Tönning
Telefon 04861/616-15
E-Mail: evelyn.lucke@lkn.landsh.de
Internet: www.wattenmeer-nationalpark.de

4.4. Bauverwaltung – untere Bauaufsichtsbehörden

Kreis Dithmarschen
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 16 20
25736 Heide

Kreis Herzogtum Lauenburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 40
23901 Ratzeburg

Kreis Nordfriesland
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 40
25801 Husum

Kreis Ostholstein
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 4 33
23694 Eutin

Kreis Pinneberg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Kreis Plön
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 7
24301 Plön

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 9 05
24758 Rendsburg

Kreis Schleswig-Flensburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Kreis Segeberg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 13 22
23792 Bad Segeberg

Kreis Steinburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Kreis Stormarn
Untere Bauaufsichtsbehörde
Mommsenstr. 13
23843 Bad Oldesloe

Landeshauptstadt Kiel
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 52
24099 Kiel

Hansestadt Lübeck
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 21 32
23539 Lübeck

Stadt Flensburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 27 42
24917 Flensburg

Stadt Neumünster
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 26 40 und 26 60
24531 Neumünster

Stadt Ahrensburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 40
22923 Ahrensburg

Stadt Bad Oldesloe
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 12 21
23832 Bad Oldesloe

Stadt Bad Schwartau
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 62
23603 Bad Schwartau

Stadt Brunsbüttel
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 80
25534 Brunsbüttel

Stadt Eckernförde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 20
24334 Eckernförde

Stadt Elmshorn

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 03
25333 Elmshorn

Stadt Geesthacht

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 3 20
21500 Geesthacht

Stadt Heide

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 17 80
25737 Heide

Stadt Husum

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 15 30
25805 Husum

Stadt Itzehoe

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 19 35
25509 Itzehoe

Stadt Neustadt

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 13 40
23723 Neustadt in Holstein

Stadt Norderstedt

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 19 80
22809 Norderstedt

Stadt Pinneberg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 20 40
25410 Pinneberg

Stadt Preetz

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 1 61
24205 Preetz

Stadt Reinbek

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 09
21462 Reinbek

Stadt Rendsburg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 1 07
24757 Rendsburg

Stadt Schleswig

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 49
24837 Schleswig

Stadt Wedel

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 2 60
22871 Wedel

Gemeinde Sylt

Postfach 16 64
25969 Sylt

Gemeinde Helgoland

Postfach 4 40
27498 Helgoland

4.5. Prävention und Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheitsdienste und Gesundheitsämter

Unfallkasse Nord

Die Unfallkasse Nord berät in Fragen zur Prävention und zum Arbeitsschutz

Unfallkasse Nord (UK-Nord)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
Telefon 0431/6407-0
E-Mail: ukn@uk-nord.de
Internet: www.uk-nord.de

Gesundheitsämter

Bei Fragen zur Gesundheit und Hygiene geben folgende für die jeweilige Region zuständigen Gesundheitsämter Auskunft:

Stadt Flensburg

Gesundheitsdienste
Norderstr. 58-60
24939 Flensburg
E-Mail: gesundheitsdienste@flensburg.de
Internet: www.flensburg.de

Stadt Kiel

Amt für Gesundheit
Fleethörn 18-24
24103 Kiel
E-Mail: gesundheitsamt@kiel.de
Internet: www.kiel.de





Hansestadt Lübeck

Gesundheitsamt
Sophienstr. 2-8
23560 Lübeck
E-Mail: gesundheitsamt@luebeck.de
Internet: www.luebeck.de

Stadt Neumünster

Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster
E-Mail: fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
Internet: www.neumuenster.de

Kreis Dithmarschen

Fachdienst Gesundheitsschutz/
Gesundheitsförderung
Esmarchstr. 50
25746 Heide
E-Mail: info@dithmarschen.de
Internet: www.dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Gesundheit
Barlachstr. 4
23909 Ratzeburg
E-Mail: gesundheitsdienste@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Kreis Nordfriesland

Gesundheits- und Veterinäramt
Damm 8
25813 Husum
E-Mail: gesundheitsamt@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Kreis Ostholstein

Fachdienst Gesundheit
Holstenstr. 52
23701 Eutin
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Kreis Pinneberg

Fachdienst Gesundheit
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Kreis Plön

Amt für Gesundheit
Heinrich-Rieper-Str. 6
24306 Plön
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-ploen.de
Internet: www.kreis-ploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Gesundheitsdienste
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg
E-Mail: gesundheit@kreis-rd.de
Internet: www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Fachdienst Gesundheit
Moltkestr. 22-26
24837 Schleswig
E-Mail: gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de
Internet: www.schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg

Gesundheit für Mensch und Tier
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
E-Mail: gesundheit@kreis-se.de
Internet: www.kreis-segeberg.de

Kreis Steinburg

Gesundheitsamt
Viktoriastraße 17a
25524 Itzehoe
E-Mail: gesundheitsamt@steinburg.de
Internet: www.steinburg.de

Kreis Stormarn

Fachdienst Gesundheit
Reimer-Hansen-Str.
23843 Bad Oldesloe
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-stormarn.de
Internet: www.kreis-stormarn.de

4.6. Naturpädagogische Beratungsstellen, Interessenvertretungen und Fortbildungsträger

Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR)

Das BNUR bietet als anerkanntes Bildungszentrum für Nachhaltigkeit ein jährlich wechselndes Veranstaltungsprogramm mit Veranstaltungen zum Schwerpunkt Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE). Auch spezielle Qualifizierungen für Erzieherinnen und Erzieher werden angeboten. Die regionalen Gesprächskreise Umweltbildung/BNE unterstützen den Austausch und geben neue fachliche Impulse.

Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon 04347/704-791
Internet: www.bnur.schleswig-holstein.de

ErlebnisWald Trappenkamp

- siehe unter 4.2. Forst und Jagd, Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Nationalparkverwaltung Wattenmeer

- siehe unter 4.2. Küsten- und Meeresschutz, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

Seit 1947 steht der Wald im Mittelpunkt der Arbeit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Die SDW ist ein gesetzlich anerkannter Naturschutzverband. Nicht alleine der Schutz des Waldes steht bei der SDW im Vordergrund – sondern auch das Ziel, Menschen, Wald und Umwelt näherzubringen und damit das Umweltbewusstsein zu stärken. Die Kinder und Jugendlichen stehen besonders im Mittelpunkt des Engagements. Die SDW betreibt ein breites Angebot in der Wald- und Umweltpädagogik.

Bundesgeschäftsstelle:
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Meckenheimer Allee 79
53115 Bonn
Telefon 0228/9459830

Landesverband Schleswig-Holstein:
Vorsitzende: Dr. Christel Happach-Kasan, MdB
Geschäftsführerin: Ann-Kathrin Jacobs
Dorfstr. 13
24241 Reesdorf
Telefon 04322/508479
E-Mail: geschaeftsstelle@sdw-sh.de
Internet: www.sdw-sh.de

Arbeitskreis Waldkindergärten:

Britta Gehlhaar (Kontakt siehe ErlebnisWald Trappenkamp)

Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. (BvNW)

Der BvNW tritt für das Recht auf Bildung und Bildungsfreiheit sowie für Vielfalt im Bildungswesen ein. Er sieht seine Aufgabe darin, die Kompetenzen und Ressourcen der bestehenden Natur- und Waldkindergärten und Initiativen zu bündeln und eine gemeinsame Basis auf Bundesebene zu schaffen. Der BvNW ist ein gemeinnütziger Verband, der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Ute Schulte Ostermann
Am Dorfplatz 18
24145 Kiel
Telefon 0431/711446
E-Mail: info@bvnw.de
Internet: bvnw.de/

4.7. Rechtliche Grundlagen

Unter anderem folgende rechtliche Grundlagen sind im Internet auf den Seiten der Landesregierung zu finden:

- Kindertagesstättengesetz und Kindertagesstättenverordnung des Landes Schleswig-Holstein - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, www.schleswig-holstein.de/MSGFG/de („Kindertagesstätten“)
- Informationen zum Waldrecht in Schleswig-Holstein - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/de

4.8. Bildungsleitlinien

Die Bildungsleitlinien

- Erfolgreich starten - Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen,
- Erfolgreich starten - Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Grundlagen und Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung)

sowie grundlegende Informationen über Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein können auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/MSGFG/de unter dem weiterführenden Link „Kindertagesstätten“ abgerufen werden.

4.9. Informationsblätter der Unfallkasse Nord (www.uk-nord.de)

- GUV-SI 8084 „Mit Kindern im Wald – Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum“ (2008)
- GUV-SI 8018 „Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen“ (2006)
- GUV-SI 8080 „Sonnenspaß und Sonnenschutz für Kinder und Jugendliche“ (2007)
- GUV-SI 8082 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
- GUV-SI 8959 „Sommerzeit – Zeckenzeit: Gefahr für die Gesundheit“ (2007)
- Merkblatt der Unfallkasse Nord „Medikamentengabe in Kitas“
- GUV-SI 2 „Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen“
- GUV-SI 8984-UKN „Druckknopf, Klettverschluss & Co. – Tipps für sichere Kinderkleidung“
- GUV-SI 8982-SH „Kinder unter drei Jahren sicher betreuen – Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen“
- GUV-SI 8007 „Kinder brauchen Bewegung“
- GUV-SI 8066 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“

4.10. Zum Weiterlesen

- Kirsten Bickel: Der Waldkindergarten. NordenMedia, 2001.
- Ulrich Gebhard: Kind und Natur: Die Bedeutung der Natur für die psychische Entwicklung. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1994.
- Andreas Güthler, Kathrin Lacher: Naturwerkstatt Landart. Ideen für kleine und große Naturkünstler. AT Verlag, Baden und München, 2005.
- Peter Häfner: Natur- und Waldkindergärten in Deutschland – eine Alternative zum Regelkindergarten in der vorschulischen Erziehung? Dissertation an der Universität Heidelberg, 2002.
- Norbert Huppertz: Handbuch Waldkindergarten. PAIS-Verlag, Oberrieden, 2004.
- Sabine Köllner, Cornelia Leinert: Waldkindergärten, RIWA-Verlag, Augsburg, 1997.
- Regina Michael-Hagedorn, Katharina Freiersleben: Kinder unterm Blätterdach. Walderlebnisse planen und gestalten. Verlag Modernes Leben, 2003.
- Miklitz, Ingrid: Der Waldkindergarten, Cornelsen-Verlag, Berlin, 2011.
- Schleswig-Holsteinische Landesforsten (Hg.): Waldpädagogik – oder: Was ist AHMAZ?

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) (Hg.): Wald- und Naturkindergärten in Schleswig-Holstein, 2009

4.11. Muster Gestattungsvertrag

Das nachfolgende Muster lehnt sich an Verträge zwischen den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und Trägern von Wald-Kitas bei Nutzung landeseigener Waldgebiete an. Für Kooperationen mit sonstigen Waldbesitzern oder für Kindertagesstätten in anderen Naturräumen muss der Vertragstext entsprechend angepasst oder ein anderes Muster zugrunde gelegt werden (zum Beispiel von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald).



Gestattungsvertrag

**Ausfertigung für den
Gestattungsgeber (Schleswig-Holsteinische Landesforsten)**

SHLF - Abteilung 2

SHLF - Försterei

Gestattungsnehmer

Zwischen den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AÖR), vertreten durch die Abteilung 2 – Liegenschaften –

Name

Geschäftsadresse.....

- nachstehend „SHLF“ genannt -

und

und des Gestattungsnehmers, vertreten durch

Name

Geschäftsadresse.....

- nachstehend „Waldkindergarten“ genannt -

wird nachfolgender

Gestattungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand/Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

- (1) Die „SHLF“ gestattet dem „Waldkindergarten“ die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens im Rahmen der Grundsätze des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO) Schleswig-Holstein auf folgenden Grundstücken:

Försterei (Name der Försterei)

forstliche Abteilungen

Forstort

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße
			Gesamtfläche:	nicht mehr als 5,0 ha

Die vorstehenden Flächen sind in anliegendem Lageplan im Maßstab, der Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1), rot umrandet dargestellt.

- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Flächen dürfen als Aufenthalt für eine Kindergartengruppe von bis zuKindern (Anzahl) im Alter von 3 bis 6 Jahren genutzt werden. Die Gruppe wird durch folgende Fachkräfte betreut:

Gruppenleitung:
(Name, Anschrift, Telefon mobil)

Weitere Kräfte:

.....

(Name, Anschrift, Telefon mobil)

Sollten als Betreuerin/Betreuer andere Personen kurzfristig eingesetzt werden, wird der „Waldkindergarten“ diese Personen den „SHLF“ namentlich rechtzeitig vorher benennen. Bei langfristigem Einsatz werden die Personen den „SHLF“ mit den erforderlichen Angaben (s. oben) schriftlich mitgeteilt.

- (3) Beauftragter Ansprechpartner der „SHLF“ ist der örtlich zuständige Revierleiter oder die örtlich zuständige Revierleiterin der Försterei

.....
(Name der Försterei sowie Name, Anschrift und Telefon)

sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

.....
(Name, Anschrift und Telefon).

§ 2

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für Jahre abgeschlossen. Er beginnt am und endet am Das Vertragsjahr läuft jeweils vom 01. bis zum 31.
- (2) Der „Waldkindergarten“ versichert, dass für die Nutzung gem. § 1 alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere die Betriebserlaubnis nach § 11 KiTaG, mit Vertragsbeginn vorliegen. Eine Ausfertigung der Betriebserlaubnis, die für die gesamte Vertragslaufzeit gilt, ist den „SHLF“ mit Vertragsbeginn zu übersenden.
- (3) Nach Vertragsende ist eine Fortsetzung dieser Gestattung nur durch Abschluss eines neuen Vertrages zu den dann üblichen Bedingungen möglich. Der Neuabschluss eines Vertrages wird seitens der „SHLF“ bereits jetzt in Aussicht gestellt, sofern
- a) der „Waldkindergarten“ einen solchen zwei Monate vor Vertragsablauf schriftlich beantragt,
 - b) die Vertragsparteien sich über die Konditionen einigen,
 - c) der „Waldkindergarten“ für die Nutzung gem. § 1 versichert, dass alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere die Erlaubnis nach § 11 KiTaG, vorliegen und
 - d) sich keine wesentlichen Gesichtspunkte ergeben, die den Abschluss eines neuen Vertrages ausschließen.

§ 3

Kündigung

- (1) Der Vertrag ist zum Ende eines jeden Vertragsjahres (zum jeden Jahres) unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien kündbar.
- (2) Der „Waldkindergarten“ verpflichtet sich, bei Aufgabe des Inhalts der Gestattung nach § 1 diesen Vertrag unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 3 Abs. 1 zu kündigen. Sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt, ist der „Waldkindergarten“ verpflichtet, das Gestattungsentgelt gemäß § 7 jährlich bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen.
- (3) Die „SHLF“ sind nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung zum jeweiligen Ende

des angefangenen Monats berechtigt, wenn gegen diesen Vertrag grob fahrlässig oder vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob verstoßen wird. Für diesen Fall wird eine Rückzahlung des evtl. bereits gezahlten Gestattungsentgelts für das laufende Vertragsjahr ausgeschlossen.

§ 4

Gewährleistung und Versicherungspflicht

- (1) Die „SHLF“ leistet keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Eignung bzw. Beschaffenheit der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb eines „Waldkindergartens“; sie hat insofern etwaige Mängel nicht zu vertreten.
- (2) Der „Waldkindergarten“ ist sich bewusst, dass die zur Errichtung und zum Betrieb des Waldkindergartens gehörenden Waldgrundstücke auf Grund der natürlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Bodenunebenheiten, zu Tage tretende Wurzeln, herumliegende Äste und Steine u. a.) für die Kinder und die Betreuungskräfte größere Risiken bergen, als ein eigens zu diesem Zweck hergerichtetes Außengelände eines Regelkindergartens. Der „Waldkindergarten“ ist ausdrücklich damit einverstanden, dass hinsichtlich der Gefahren, die von Waldflächen ausgehen, von Seiten der „SHLF“ die normale Verkehrssicherung wahrgenommen wird.
- (3) Der „Waldkindergarten“ verpflichtet sich, das gem. § 1 Abs. 2 verantwortliche Betreuungspersonal regelmäßig ca. einmal jährlich zum Thema „Verkehrssicherungspflicht und potentielle Waldgefahren“ oder auch zu anderen Wald- und Waldpädagogikthemen fortzubilden.
- (4) Der „Waldkindergarten“ hat den „SHLF“ für die gem. § 1 gestattete Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vor Vertragsbeginn nachzuweisen.

§ 5

Besondere Einschränkungen der Gestattung

- (1) Betriebliche Einrichtungen aller Art wie zum Beispiel Brunnen, Gatter, An-/Hochsitze, Holzhaufen, Zäune und gegatterte Flächen dürfen nach Absprache nur unter Anleitung der „SHLF“ betreten bzw. bestiegen werden.
- (2) Einrichtungen Dritter auf Flächen der „SHLF“ wie zum Beispiel Masten, Kiesgruben oder Reitwege und damit im Zusammenhang stehende Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Besonders gefährliche Bereiche (zum Beispiel steile Schluchten) oder ökologisch empfindliche Flächen, die nicht betreten werden dürfen, sind auf anliegender Karte mit schwarzen Pfeilen kenntlich gemacht.
- (4) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in § 1 genannten Flächen in bisherigem Umfang durch die „SHLF“ wird durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt. Der Zeitraum betrieblicher Arbeiten wird für diese Flächen dem „Waldkindergarten“ rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Bei gefährlichen Arbeiten, insbesondere bei Holzeinschlagsmaßnahmen, ist das Betreten der jeweilig betroffenen Fläche verboten und somit auch die vertraglich vereinbarte Nutzung unterbrochen.
- (5) Verändernde Eingriffe in das Waldökosystem sowie die Schaffung von Einrichtungen aller Art, insbesondere Spieleinrichtungen, sind nicht vorgesehen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der „SHLF“.

§ 6

Haftung

- (1) Der „Waldkindergarten“ wird auf die besonderen Gefahren im Walde Rücksicht nehmen und zum Beispiel bei Sturm, Schnee, Eis oder schlechter Sicht wie Nebel oder Dämmerung die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.
- (2) Eine gesetzliche oder vertragliche Haftung der „SHLF“ gegenüber dem „Waldkindergarten“ für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Beschäftigten der „SHLF“ oder ihren Beauftragten beruhen. Gesetzliche Ansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung geltend machen, hält der „Waldkindergarten“ den „SHLF“ von der Hand. Satz 2 gilt dabei entsprechend.

§ 7

Gestattungsentgelt

- (1) Als Entgelt für die Aufrechterhaltung der normalen Verkehrssicherung zahlt der „Waldkindergarten“ an die „SHLF“ jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von €
(in Worten: Euro).
Für das Vertragsjahr ab.....ist das o. a. Gestattungsentgelt innerhalb von drei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages bis zum an das folgende Konto der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zu überweisen:

Bank/BLZ:

Kontonummer:

Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben!):

Alle weiteren jährlichen Zahlungen für die Folgejahre in Höhe von €/ Jahr sind im Voraus unaufgefordert und kostenfrei jeweils bis zum des Jahres an das Konto der „SHLF“ zu leisten. Eine Rechnung wird für das jährlich zu zahlende Gestattungsentgelt nicht gesondert ausgestellt.

- (2) Das gesamte jährliche Entgelt gemäß § 7 Abs. 1 wird auch für Kalenderjahre fällig, für die gemäß § 2 nur eine anteilige Nutzung vereinbart ist.
- (3) Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeingangs. Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB fällig.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so hat dies auf die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis gleich kommt.

§ 9

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die „SHLF“ erhalten zwei, der „Waldkindergarten“ eine Ausfertigung.

..... (Ort), den (Datum) (Ort), den (Datum)

.....
(Für die „SHLF“)

.....
(Für den „Waldkindergarten“)

Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de
www.bildung.schleswig-holstein.de
Die Unfallkasse im Internet:
www.uk-nord.de